

21.06.21

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschlieung des Bundesrates - Mehr Tierwohl im Fleischsektor - Prf- und Zulassungsverfahren fr serienmig hergestellte Betubungsanlagen und -gerte

Das Bundesministerium fr Ernhrung und Landwirtschaft teilte mit Schreiben vom 17. Juni 2021 Folgendes mit:

Zu der Entschlieung des Bundesrates „Mehr Tierwohl im Fleischsektor - Prf- und Zulassungsverfahren fr serienmig hergestellte Betubungsanlagen und -gerte“ (Drucksache 99/21 (Beschluss)) vom 5. Mrz 2021 nimmt das Bundesministerium fr Ernhrung und Landwirtschaft wie folgt Stellung:

Tiere mssen so betubt werden, dass sie schnell und unter Vermeidung von Schmerzen oder Leiden in einen bis zum Tod anhaltenden Zustand der Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit versetzt werden. Nach harmonisiertem EU-Recht drfen Betubungsgerte daher nur mit Herstelleranweisungen verkauft werden, die einen Einsatz unter optimalen Tierschutzbedingungen gewhrleisten. Aus den Gebrauchsanweisungen muss u. a. hervorgehen, fr welche Tierart, -kategorie, -menge und/oder Gewichtsklasse der Tiere diese vorgesehen sind. Auch sind darin die empfohlenen Parameter fr die jeweiligen Einsatzmglichkeiten - wie beispielsweise das Verfahren zur berwachung der Wirksamkeit der Gerte im Hinblick auf die Einhaltung der Anforderungen - anzugeben. Die Regelungen zu Gerten zur Ruhigstellung und Betubung richten sich dabei sowohl an Gertehersteller und -verkufer als auch an Schlachtunternehmen.

Nach den Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 drfen Gerte zur Ruhigstellung und Betubung von Tieren nur mit Anweisungen verkauft werden, die einen Einsatz unter optimalen Tierschutzbedingungen gewhrleisten. Diese Anwei-

sungen enthalten unter anderem auch die Beschreibung von Verfahren zur Überwachung der Wirksamkeit der Geräte und Empfehlungen für die Instandhaltung und erforderlichenfalls Eichung. Die Unternehmer haben dabei sicherzustellen, dass die Geräte gemäß Herstelleranweisung durch eigens hierfür geschultes Personal instandgehalten und kontrolliert werden und es sind Aufzeichnungen über Wartungsmaßnahmen zu führen. Detailregelungen zur Überprüfung der Geräte durch unabhängige Prüfstellen sind in der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 nicht vorgesehen.

Die Prüfung und Bewertung, ob die tierschutzrechtlichen Anforderungen bei der Anwendung der Geräte zur Betäubung eingehalten werden, ist die Aufgabe der zuständigen Vollzugsbehörden. Im Falle der Feststellung eines Verstoßes sind die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass adäquate Abhilfe ergriffen wird. Die zuständigen Behörden können ggfls. auch von Herstellern eine Änderung dieser Anweisungen für Betäubungsgeräte einfordern, wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass eine tierschutzkonforme Betäubung nicht erreicht werden kann.

Die bestehenden rechtlichen Anforderungen sind insofern ausreichend, um den ausschließlichen Einsatz tierschutzgerechter Betäubungsgeräte sicherzustellen. Auch kann ein Prüf- und Zulassungsverfahren eine Vor-Ort-Kontrolle nicht ersetzen. Zudem lässt das EU-Recht strengere nationale Vorschriften im Hinblick auf den Tierschutz beim Schlachten nur unter sehr engen Bedingungen zu.

Derzeit überprüft die Europäische Kommission das EU-Tierschutzrecht auf Änderungsbedarf, wobei sich die Bundesregierung aktiv einbringt, um weitere Verbesserungen des Tierschutzes bei der Schlachtung zu erreichen.

Unabhängig von der angesprochenen Thematik der Betäubungsgeräte sieht die Bundesregierung auch Änderungsbedarf an der nationalen Tierschutz-Schlachtverordnung und bereitet ein entsprechendes Ordnungsverfahren vor. Im Rahmen dieser Änderungsverordnung sollen auch die bestehenden Regelungen u. a. in Bezug auf die Betäubungsmethoden unter Berücksichtigung des aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstandes überprüft werden.